

Handyordnung

- § 1 Handys sind während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und auch außerhalb des Schulgeländes bei außerschulischen Veranstaltungen ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht **nicht** aus.
- § 2 Ausnahmen von § 1 gelten, wenn das Handy im Schulunterricht eingesetzt werden soll und in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
- § 3 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen § 1, wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und nach Schulschluss wieder ausgehändigt. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- § 4 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos, Sprachnachrichten oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten.
- § 5 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos, Sprachnachrichten oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es wird an die Schulleitung weitergegeben.
- § 6 Bei Verstößen gegen die Handyordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung eine Verwarnung aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann eine Ordnungsmaßnahme eingeleitet werden.
Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.

Ich/wir habe/n die **Handyordnung** gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten